

**Dr. Norbert Walter-Borjans  
Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Es gilt das gesprochene Wort.

**Sitzung des  
Bundesrates  
am 14. Oktober 2016**

**TOP 5**

**Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und  
Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des  
Bundesverfassungsgerichts**

<Anrede>

Wer am frühen Morgen des 22. September 2016 in die Gesichter der Mitglieder des Vermittlungsausschusses - meines eingeschlossen - geblickt hat, weiß, dass das, was ich heute zu berichten habe, mit ungetrübter Freude wenig zu tun hat. Aber es zeigt, dass die Politik in der Lage ist, auch sehr kontroverse Positionen zu einem vertretbaren Ergebnis zu bringen und nicht mit der Botschaft an das Bundesverfassungsgericht zu enden, dass eine politische Lösung nicht möglich war. Der Vermittlungsausschuss hat bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs zur Reform der Erbschaftsteuer Handlungsfähigkeit bewiesen. Er hat das gemacht, wozu er da ist, er hat vermittelt. Am Ende steht ein schwer errungener tragfähiger Kompromiss, nicht mehr und nicht weniger.

Um das Ergebnis einordnen und bewerten zu können, macht es Sinn, noch einmal an das Ziel zu erinnern, das für niemanden von uns in Frage stand: Wir alle wollten, dass eine wichtige Stütze unserer starken Wirtschaft, nämlich Unternehmen in der Hand von Privatpersonen, insbesondere von Familien, im Fall des Übergangs von einer Generation auf die nächste weder in ihrem Bestand noch in ihrer Entwicklung gefährdet und die Arbeitsplätze gesichert werden.

Wir wollten und wir wollen "unternehmende Unternehmer" schonen, so wie das auch das Bundesverfassungsgericht bis zu einem gewissen Grad für zulässig erklärt hatte. Viele von uns haben aber auch von Anfang an deutlich gemacht, dass "nicht unternehmenden Unternehmen", also Firmen mit dem Hauptzweck der Umgehung der Erbschaftsteuer, keine Steuerermäßigung gewährt werden soll und dass auch die Verschonung der produktiven Unternehmen Grenzen haben muss.

Die Ländermehrheit ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der am 24. Juni 2016 vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf diesen Vorgaben und damit auch den Vorgaben der Verfassungsrichter ohne eine grundlegende Überarbeitung nicht genügt. Sie hat deshalb am 8. Juli 2016 den Vermittlungsausschuss angerufen.

Unser Auftrag, dem wir plenar und in intensiven Arbeitsgruppensitzungen nachgekommen sind, war also nicht die Formulierung eines neuen Gesetzes, sondern die grundlegende Überarbeitung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs. Das hat der Vermittlungsausschuss unter den gegebenen Bedingungen geleistet. Zu diesen gegebenen Bedingungen gehörten teilweise weit auseinander liegende Positionen der im

Bundestag vertretenen Parteien und der im Bundesrat vertretenen politischen Konstellationen.

Schon das vom Bundestag am 24. Juni 2016 beschlossene Gesetz hatte durchaus die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und in einer Reihe von Punkten bereits umgesetzt.

So hat der Bundestag für Großerwerbe eine Abschmelzung der Verschonung und alternativ eine Bedürfnisprüfung eingeführt. Er hat die vom Gericht beanstandete 50%-Grenze für unschädliches Verwaltungsvermögen gestrichen und die mehrfache Ausnutzung von Vorteilen in Konzernfällen versperrt. Der Anwendungsbereich der sog. Lohnsummengarantie ist ausgeweitet und ihre Umgehung im Rahmen von Betriebsaufspaltungen ist eingedämmt worden.

Aber die vom Bundestag beschlossene Gesetzesnovelle hätte auch nicht produktive Unternehmen begünstigt, insbesondere Cash-Gesellschaften, die dem Zweck dienen, private Geldvermögen als Unternehmensvermögen getarnt vor der Erbschaftsteuer abzuschirmen. Außerdem bestanden erhebliche Möglichkeiten, Luxusgüter wie Oldtimer, Golfplätze und Segeljachten als Betriebsvermögen steuerfrei zu übertragen. Weitere Punkte betrafen die Definition des Altersvorsorge-

vermögens und die zu Absatzzwecken bestimmten Grundstücke.

Zu vielen dieser Punkte sind nun vom Vermittlungsausschuss Einschränkungen bzw. Präzisierungen vorgenommen worden, die eine Verschiebung von Privatvermögen in das Erbschaftsteuerprivileg für Betriebsvermögen verhindern.

Des Weiteren sind vom Vermittlungsausschuss die Voraussetzungen für die 100%-Vollverschonung gegenüber dem ursprünglichen Bundestagsbeschluss verschärft worden. Unternehmen mit einem schädlichen Anteil von Verwaltungsvermögen von mehr als 20% können ähnlich wie nach dem bisherigen Recht nicht die Vollverschonung, sondern nur die 85%ige Regelverschonung in Anspruch nehmen.

Ein besonders wichtiger Punkt betrifft die ursprünglich im Bundestagsbeschluss vorgesehene voraussetzungs- und zinslose Stundung bei Erbfällen auf bis zu zehn Jahre. Das wäre einer Aussetzung der Erbschaftsteuer für zehn Jahre gleich gekommen. In den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses ist daraus die Möglichkeit einer Ratenzahlung über sieben Jahre mit einer sechsprozentigen Verzinsung der Restschuld gemacht worden, wobei das erste Jahr zins- und tilgungsfrei bleibt und dann in sechs gleichen Raten zu zahlen ist. Die Stundung ist darüber hinaus an die Voraussetzung

gebunden, dass das Unternehmen nicht veräußert und zudem die Summe der Arbeitslöhne nicht verringert wird. Damit wird die Stundung auf einen vertretbaren Rahmen begrenzt und verfassungsfest gemacht.

Im Gesetzgebungsverfahren besonders umstritten war die Begünstigung für Familienunternehmen, die bestimmte gesellschaftsvertragliche Bindungen aufweisen. Der Bundestagsbeschluss sieht deswegen einen besonderen Abschlag von bis zu 30% vor. Diese Begünstigung gilt für Fälle, in denen der Gewinn aus der Gesellschaft nicht vollständig entnommen werden darf und die Gesellschaftsanteile zudem nicht zum Verkehrswert übertragen werden dürfen. Mit Blick auf die besondere Verschonungsbedürftigkeit der Familienunternehmen haben wir schließlich an diesem zusätzlichen Abschlag festgehalten, nachdem es im Vermittlungsausschuss gelungen ist, die Bedingungen enger und klarer zu fassen. Zum einen müssen mindestens 62,5% des Gewinns nach Steuern aufgrund satzungsrechtlicher Bestimmungen im Unternehmen verbleiben. Die Verschonung wird zum anderen zielgerichtet auf den Teil des erworbenen Unternehmensvermögens beschränkt, der der Verfügungsbeschränkung wirklich unterliegt. Schließlich bleibt es dabei, dass die gesellschaftsvertraglichen Bindungen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach dem Steuerstichtag unverändert

bestehen bleiben müssen. Wird diese Bindung nicht eingehalten, fällt der Abschlag rückwirkend vollständig weg.

Gegenüber dem Bundestagsbeschluss unverändert geblieben ist die sogenannte Abschmelzzone, also der Betrag, bis zu dem bei Großerwerben eine Bedürfnisprüfung vermieden werden kann, wenn man einen entsprechend stufenweise steigenden Anteil der Erbschaftsteuer zu zahlen bereit ist.

(Weitere Punkte sind erörtert, aber letztlich unverändert geblieben, wie die Aufgriffsgrenze bei der Lohnsummengarantie von fünf Arbeitnehmern, die wir im Interesse der Praktikabilität gerade für Kleinunternehmen beibehalten haben und die auch rechtlich gut begründbar erscheint. Zur Vermeidung von Härten durch das Stichtagsprinzip haben wir im Interesse der Unternehmen ferner die vom Bundestag eingeführten Investitionsklauseln bestätigt. Entsprechendes gilt für den 10%igen Freibetrag für Verwaltungsvermögen, der die Krisenfestigkeit der Unternehmen erhöhen soll.)

Besonders intensiv waren die Beratungen zur Unternehmensbewertung im vereinfachten Ertragswertverfahren. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine verkehrswertnahe Bewertung, so dass an dieser Stelle kein Raum für Privilegierungen ist.

Das uns zugängliche Datenmaterial der Berufsverbände und auch der Finanzverwaltung deutet darauf hin, dass der bisherige Kapitalisierungsfaktor in der jetzigen Phase der Niedrigzinsen und der steigenden politischen Unsicherheiten für manche Fälle zu hoch war. Die vom Bundestag verfügte Absenkung um gut ein Drittel war aber aus Sicht vieler Länder zu weitgehend. Im Vermittlungsausschuss ist nun eine einfachere Regelungstechnik gewählt worden und die Absenkung ist moderater ausgefallen, so dass sie sich nunmehr in einem vertretbaren Rahmen bewegt. Nach dem Kompromiss wird das Bundesfinanzministerium den Kapitalisierungsfaktor in der Zukunft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats an die Zinsentwicklung anpassen. Das Bundesfinanzministerium hat an dieser Lösung mitgewirkt. Ich gehe davon aus, dass das Bundesfinanzministerium zeitnah eine Planung vorlegt, wie man die künftige Überwachung der maßgeblichen Daten in die Wege leiten will.

Mir ist an dieser Stelle der Hinweis wichtig, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren nur angewendet werden kann, wenn es für den betroffenen Fall nicht zu „*offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt*“. Man wird die Marktnähe des Verfahrens also ab jetzt laufend anhand von echten Fremdverkaufsfällen evaluieren müssen. Kommt es für einzelne

Fallgruppen zu signifikanten strukturellen Falschbewertungen, dann wird das Gesetz dadurch nicht verfassungswidrig, weil dann insoweit nicht mehr das vereinfachte Ertragswertverfahren anwendbar ist, sondern ein Gutachten nach anerkannten marktüblichen Bewertungsstandards eingeholt werden muss. Das ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer erfreulich, für die Steuerpflichtigen aber teuer. Deshalb ist es wichtig, dass die künftig erforderliche regelmäßige Evaluierung und Anpassung des Kapitalisierungsfaktors durch das Bundesfinanzministerium gelingt.

Meine Damen und Herren, können und sollen wir das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens jetzt insgesamt mittragen?

Wenn man die von den Ländern vorgelegten zwölf Verhandlungspunkte betrachtet, wurden fünf wichtige Ziele vollständig oder nahezu vollständig erreicht, bei weiteren drei Zielen wurden Verbesserungen erzielt; von den verbleibenden vier Anliegen haben wir aufgrund wohlerwogener Gründe gemeinsam Abstand genommen. Wir haben an wichtigen Stellschrauben dafür gesorgt, dass sich das Gesetz wieder auf den Geist des Verfassungsurteils bezieht. Wenn man die vorgenommenen wichtigen Korrekturen auf sich wirken lässt, wird auch deutlich, dass es richtig war, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Die von den Verfassungsrichtern aufgelisteten Mängel des bisherigen Erbschaftsteuerrechts waren Leitlinie der Überarbeitung. Die begleitend vorgenommenen anderweitigen Nachjustierungen beschreiten zum Teil Neuland, sind aber durchgängig nachvollziehbar begründet und wir haben dafür die uns vorliegenden Erkenntnisquellen nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschöpft.

Leider konnte die Frist 30.06.2016 nicht eingehalten werden, aber wie die Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens zeigen, hat sich das Nacharbeiten gerade aus Sicht der verfassungsrechtlichen Anforderungen gelohnt.

Dass einige der Beteiligten innerhalb und außerhalb des Vermittlungsausschusses zu einer in Teilen anderen Gesamtbewertung kommen, verstehe ich nicht nur – auch ich habe mich mit einigen Elementen des Vermittlungsergebnisses schwer getan. Insbesondere beantwortet es die Frage nach einer gerechten Beteiligung von Megavermögen an der Finanzierung unseres Gemeinwesens nach meiner Auffassung nicht.

Die Alternative aber, das mühsam errungene Ergebnis mit all seinen wichtigen Verbesserungen beiseite zu schieben und den Ball an das Bundesverfassungsgericht zurückzuspielen, entspräche nach meinem Verständnis nicht der Aufgabenzuweisung an die Verfassungsorgane.

Deshalb bitte ich nicht nur als Berichterstatter für den Bundesrat, sondern auch persönlich um Zustimmung zu dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses.